

Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen":

*Gibt es geeignete Kreuzungen am Stadtring beziehungsweise dessen Einmündungen zu Nebenstraßen, an denen ein "grüner Abbiegepfeil" für den Radverkehr aufgestellt werden kann?*

Zusatzfrage:

*Falls dem so ist, wann und nach welchen Kriterien könnten solche Grünpfeilschilder aufgestellt werden?*

Stellungnahme des Amtes für Verkehr:

*§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zusammen mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) regelt den Grünpfeil für den Radverkehr. Eine Anordnung ist unter den Voraussetzungen des § 37 StVO und den VwV zu § 37 StVO möglich.*

*Ein Prüfpunkt dabei ist, dass der rechtsabbiegende Radverkehr den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtung ausreichend einsehen kann. Außerdem darf dem entgegenkommenden Verkehr kein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert werden. Auch dürfen keine Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorgeben. Die Prüfung ist komplex, daher wird an dieser Stelle auf die Darstellung aller Prüfpunkte verzichtet.*

*Der Stadtring hat sechs Kreuzungen / Einmündungen, die hinsichtlich des Grünpfeils für den Radverkehr zu prüfen sind (Südring / Stadtring, Windelsbleicher Straße / Stadtring, Berliner Straße / Stadtring, Cheruskerstraße beziehungsweise Wikingerstraße / Stadtring, Germanenstraße / Stadtring, Gaswerkstraße / Stadtring). Dies wird einiges an Zeit in Anspruch nehmen, sodass eine abschließende Antwort nicht bis zur Sitzung am 01.09.2022 erfolgen kann. Der Anspruch der Verwaltung ist eine rechtssichere Prüfung. Wie viel Zeit die Prüfung der genannten Kreuzungen / Einmündungen in Anspruch nehmen wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.*